

Kreis-



Blatt.

Bier und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Mittwoch den 30. Januar 1850.

Stück 9.

Bekanntmachung.

Der Müller August Marcus in Steckelberg beabsichtigt bei Eisdorf an dem weißen Elsterfloßgraben eine neue Wassermühle mit vier Mahlgängen und zwei Rädern anzulegen.

Einwendungen gegen dies Vorhaben sind binnen 4 Wochen präklusivischer Frist in meinem Bureau anzubringen, wo auch Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegen.

Merseburg, den 16. Januar 1850.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Ein Gottesläugner unserer Zeit wird zum Glauben an Gott geführt.

(Auszug aus einer öffentlichen Mittheilung.)

Heinrich Heine, der geniale Dichter, leider zugleich auch bekannt als Gottesläugner, so lange er ein gesunder, kräftiger Mann war, der durch Wort und Schrift seinen Unglauben oft genug unverhohlen ausgesprochen hat, der selbst damit zu prunken schien, ein Atheist zu sein, hat sich, seitdem er von schweren körperlichen Leiden heimgesucht worden ist, zu einem festen, unerschütterlichen Glauben an Gott erhoben, der jetzt des Schwergelährten Stab und Stütze ist. So berichtet von ihm einer seiner Freunde, der ihn im September v. J. in Paris besuchte, in einem öffentlichen Blatte. Ein Bericht (möge er auf Wahrheit beruhen!) der der weitern Verbreitung werth ist und daher auch in diesem Blatte im Auszuge einen Platz finden möge. Jener Freund, so wird dort erzählt, findet den noch in seinen besten Jahren stehenden geistreichen Mann, eine auch in seinem jetzigen jammervollen Zustande äußerlich noch immer interessante Erscheinung, auf das Siechbette hingestreckt, geplagt von allen den Leiden, welche stets im Gefolge eines schon weit vorgeschrittenen Rückenmarklühels sich finden, des Lichtes seiner Augen beraubt, abgezehrt und des Gebrauches seiner Gliedmaßen kaum noch mächtig; dabei aber in seinem blassen Gesichte eine so heitere Ruhe ausgeprägt, die jenen bei solchem Zustande neben dem tiefsten, innigsten Mitleide, im Stillen mit Erstaunen erfüllt. Sein Erstaunen steigt jedoch um so höher, als er wider alles Erwarten aus des Leidenden Munde folgende, mit schwacher, aber fester Stimme gesprochene Worte vernimmt: „Glauben Sie es mir, mein Freund, denn Heinrich Heine sagt es Ihnen auf seinem Sterbelager, nach jahrelanger reiflicher Ueberlegung, nach Abwägung alles dessen, was von allen Nationen darüber gesagt und geschrieben worden ist, bin ich zu der Gewissheit gekommen, daß es einen Gott giebt, der ein Richter unserer Thaten ist; daß unsere Seele unsterblich und daß es ein Jenseits giebt, wo das Gute belohnt, das Böse bestraft wird. Ja, dies sagt Ihnen Heinrich Heine, und wenn Sie je Zweifel darüber gehabt haben, so lassen Sie sie schwinden und sehen Sie hier, wie man bei einem festen Glauben an Gott selbst die schrecklichsten irdischen Dualen ohne Murren ertragen

kann. Hätte ich jetzt diesen Glauben nicht, so würde ich bei der Gewissheit, daß mein Zustand hilflos ist, schon längst diesem elenden Leben ein Ende gemacht haben.“

Nach einer kurzen Pause (heißt es in jenem Berichte) fuhr er fort: „Es giebt Thoren, die, nachdem sie ein ganzes Menschenleben vom Irrthume befangen waren und früher diese irrige Ansicht durch Wort und That ausgesprochen hatten, nicht mehr den Muth haben, zu bekennen, daß sie so lange ihren konnten, ich aber spreche es offen aus, es war ein heilloser Irrthum, der mich so lange befangen hielt. Jetzt sehe ich klar und wer mich kennt, wer mich siehet, wird sagen, daß ich nicht gedrückten und befangenen Geistes so spreche, sondern zu einer Zeit, wo meine Verstandeskraft ungeschwächt, so klar sind wie zuvor.“

Wir brechen hier ab und fügen nur noch hinzu, daß ein solches Bekenntniß aus dem Munde eines Mannes wie Heinrich Heine, im Vergleich mit seinen früheren Ansichten und beim Blick auf seine jetzige Lage bedeutsam genug ist, um es einer weitern Verbreitung werth zu halten. Möge es sich als reine, ungeschmückte Wahrheit bestätigen. Jede weitere Anwendung des hier Mitgetheilten bleibe dem Leser überlassen.

A. B. . . . r.

Preußen, der Führer Deutschlands.

(Eine Stimme vom Jahre 1788.)

Es ist die Stimme Mirabeau's in seinem großen Werke über Preußen, worin er neben einer scharfen Kritik des preuß. Handels- und Finanz-Systems unter Friedrich II. ein Bild von der Bedeutung der preuß. Monarchie für Europa überhaupt, und für Deutschland insbesondere geliefert, wie es bis dahin noch von keinem Ausländer, vielleicht auch von keinem Deutschen oder Preußen war aufgefaßt worden. Unter Preußens Vortritt bestand damals ein engerer deutscher Fürstenthum, der verhüten sollte, daß Deutschland dem außerdeutschen Schwerepunkte des österr. Kaiserhauses verfallte. Und mit Bezug hierauf läßt Mirabeau, nachdem er dem preuß. Staate alle die großen innern Reformen empfohlen, die er leider erst theils 20 Jahre später, im Jahre 1808, und theils 60 Jahre später, im Jahre 1848, ausgeführt, nachstehenden Mahnungsruf ergehen:

„Bürger Deutschlands, von welchem Range Ihr auch seid, hört einen Fremden, der Euch schätzt, weil Ihr

Indem wir dieselbe hierdurch nochmals in Erinnerung bringen erwarten wir, dass jeder hier wohnhafte Militairpflichtige bis zum 2. Februar sich entweder persönlich in unserm Militair-Büreau oder durch eine mit den Familienverhältnissen genau bekannte Person melden lässt.

Merseburg den 26. Januar 1850.

Der Magistrat.

Straßenbeleuchtung. Der nächste Zeitabschnitt der Straßenbeleuchtung hiesiger Stadt beginnt mit dem 31. Januar und endet, den 15. Februar d. J. Die Laternen sollen brannten am 31. Januar von 6 bis 10 Uhr, am 1. bis mit 7. Februar von 6 bis 11 Uhr, am 8. bis mit 11. Februar von 6 bis 11 Uhr, am 12. und 13. Februar von 6 bis 11 Uhr, am 14. Februar von 7 bis 11 Uhr und am 15. Februar von 7 bis 11 Uhr.

Merseburg, den 28. Januar 1850.

Der Magistrat.

Nothwendige Subhastation.

Das der Frau Schloffenmeister Wittig, verwitwet gewesenen Trauenheim zugehörige, zu Merseburg in der Delgrube und an der Geißel belegene brauberechtigte Wohnhaus mit Zubehör Nr. 328. des Brandkatasters, abgeschätzt zu Folge des nebst Hypothekenschein und Bedingungen an unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1796 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll

am 11. April 1850, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Merseburg, den 16. November 1849.

Königl. Preuss. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Mittelbach, Johanne Rosine geborne Lohstake zu Schleieritz gehörige, unter Nr. 3. daselbst gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt rein auf 375 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation den 28. Februar 1850, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Bekanntmachung.

Die Anfuhrer von 48 Schachteltheil Pflastersteinen zur Herstellung des hiesigen fiskalischen Pflasters aus dem Steinbruche des Mühlentheissens-Dammes zu Raasdorf, soll an den Mindestfordernden Bedingungen werden, wozu sich keinen Termin auf

Montag den 4. Februar c., Vorm. 10 Uhr, im Gasthose mit Tanne vor dem Klausithore hieselbst angefahrt habe, in welchem auch die Bedingungen bekannt gemacht werden. Halle, den 25. Januar 1850.

Der Regobauemeister Stendener.

Ich bringe hiermit nochmals in Erinnerung, dass ich gefonnen bis nach Haus auf den 3. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr, in meiner Wohnung, an den Meistbietenden zu verkaufen; worüber schon im 3. Stück des Kreisblatts das Nähere zu sehen ist.

Merseburg, den 28. Januar 1850.

Goldhammer.

2 Auctionen. Den 6. Februar d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem Rathhause, Nachlass und abgepöndelte Effecten, als: Möbeln, Bettens, Wasche, Kleider, Uhren, Bild, und ... den 8. d. J. soll Vormittags 11 Uhr, an der Schlenke zu Fährendorf eine Zille (Strombahn) im Wege gerichtlicher Execution, gegen sofortige Zahlung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Merseburg, den 28. Januar 1850.

Magel, Auct.

Das unterzeichnete Regiment hat Vacanzen in 4 etatsmäßigen Trompeterstellen und jeder für Tenorbas, 1 Trompete, 1 Cornet, 1 Bass, 1 Fagott, 1 Waldhorn, 1 Klarinette, 1 Oboe, 1 Fiedel, 1 Violine, 1 Violoncello, 1 Contrabaß, 1 Horn, 1 Trommel, 1 Pauke, 1 Becken, 1 Tambour, 1 Schlagzeug, 1 Horn, 1 Fiedel, 1 Violine, 1 Violoncello, 1 Contrabaß, 1 Horn, 1 Trommel, 1 Pauke, 1 Becken, 1 Tambour, 1 Schlagzeug.

Außer dem etatsmäßigen Trompeter-Gehalt und einer den Leistungen entsprechenden Zulage kann während des Garnison-Verhältnisses auch nicht unbedeutenden Nebenverdienst gerechnet werden. Im Fall der Annahme wird den Betreffenden eine Reise-Vergütung gezahlt werden. Münster, im Januar 1850.

Das 4. Kürassier-Regiment.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1816—1849 nebst dem Inhalts-Verzeichniß von Roloff, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Die so bedeutende Steigerung der Caffeepreise, hervorgerufen durch die in den Productionsländern im vorigen Jahre eingetretene Misere, hat es nöthig gemacht, auch die Detailpreise danach zu regeln.

Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, den Preis des besten gebrannten Cheribon- oder Java-Caffees auf 12 Sgr., eine zweite Sorte gebrannten Caffee auf 10 Sgr. 8 Pf., und die Preise der rohen Caffees nach Qualität auf 8, 9 und 10 Sgr. das Pfund zu erhöhen, wobei nur ein sehr geringer Nutzen übrig bleibt, daher auch Niemand im Stande ist, einen wirklich ächten Java- oder Cheribon-Caffee billiger zu verkaufen.

Sollten sich die aus allen Seeplätzen eingehenden Nachrichten bestätigen, daß wir in diesem Frühjahr nur sehr wenig Zufuhr aus den Colonien zu erwarten haben, so ist eine fernere Erhöhung der Caffeepreise mit Gewißheit anzunehmen. Merseburg, den 28. Januar 1820.

- J. H. Artus.
- G. Dader & Sohn.
- H. Dör.
- H. W. Berendes.
- H. Graf.
- J. G. Grumbach.
- W. Hontigmann.
- M. Kadner.
- C. M. Karlstein.
- A. Kleppel.
- H. Klingebell.
- J. Kriegner.
- F. Lantenschlager.
- J. Meißner.
- A. Müller.
- H. Nitzsche & Comp.
- O. Piekolt.
- S. Scharre.
- A. Schönerk.
- F. I. Schube.
- F. Seibicke.
- F. Tezner.
- C. T. Ulrich.
- E. Wachsuth.
- F. A. Weddy.
- C. Weddy.
- H. Wernicke.
- F. Zimmermann.



Hausverkauf.

Auf den 12. Februar c. a., von Mittags 2 Uhr an, soll das der hiesigen Kommunit gehörige Kommunhaus in der Wohnung des Endesbenannten an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen liegen 8 Tage vor dem Termin zur Einsicht bereit. Kauflustige werden mit dem Bemerkten hierdurch eingeladen, daß der 3. Theil der Kaufsumme zu 4 pCt. stehen bleiben kann.

Schadendorf, den 11. Januar 1850.

Reichmann, Richter.

Ziegelei-Verpachtung. Eine Ziegelei in der Nähe von Merseburg und an sehr frequenter Lage ist sofort unter den annehmbarsten Bedingungen zu verpachten. Nähere Auskunft hierüber erteilt der Pr. Secretair **Mindfleisch** in Merseburg, Altenburg Nr. 785.

Die schon längst erwartete große Auswahl **Amerikanischer Gummischuhe** für Damen wird bis zum 1. Februar eintreffen.

L. M. Weddy.

Bestes süßes Pflaumenmüß empfiehlt

L. M. Weddy.

Pfeffergurken, sehr delikate, bei

L. M. Weddy.

Handlungs-Anzeige.

Beim bereits begonnenen Jahreswechsel habe ich mein **Colonial-Waaren, Tabaks- & Cigarren-Lager,**

so wie **Delicatess- & Wein-Handlung** aufs sorgfältigste und reichhaltigste, durch directe Beziehungen, assortirt, und empfehle sämtliche Artikel zur geneigten Abnahme. Merseburg, im Januar 1850.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Honigmann
am Markte.

An die alten Krieger!

Da hin und wieder die Meinung verbreitet zu sein scheint, als hätten die Vorlesungen der Kriegerzeitung u. aufgehört, so zeige ich hierdurch ergebenst an, daß dies keineswegs der Fall ist und daß diese Vorlesungen nach wie vor ihren ungestörten Fortgang haben, und zwar stets des Dienstags, Abends um 18 Uhr, in der Bürgerschule, 1 Treppe hoch, stattfinden. Ich lade daher zum recht zahlreichen Besuche derselben ein und bemerke dabei, daß uns auch active Militairpersonen, so wie andere Gesinnungsgenossen, stets willkommen sein werden.

Merseburg, den 28. Januar 1850.

Klingebeil, Lieutenant.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Kobischens Erben.

Hierzu eine Beilage.

Diejenigen, welche geneigt sind, den **Ab-satz eines Artikels** zu übernehmen, der einen **effectiven Gewinn** von **33 1/2 pCt.** für sie abwirft, wollen ihre Adresse an **A. B. C. in Harburg bei Hamburg franco** abgeben, oder auch Näheres bei der Expedition d. Bl. erfragen.

II. Abonnement-Concert.

Sonnabend den 2. Februar im Schlossgarten-Salon.

I. Theil. 1) Sinfonie von Beethoven; 2) Arie aus Hans Heiling, vorgetragen von Fräulein Henriette Fritsche, Concertsängerin aus Leipzig. II. Theil. 3) Ouverture zu Oberon von Weber; 4) Arie aus Lindo di Chamaunix von Donizetti, vorgetragen von Fr. H. Fritsche; 5) Concert für die Violine von Beriot, vorgetragen von Herrn Venth aus Leipzig; 6) zwei deutsche Lieder von Marschner, vorgetragen von Fr. H. Fritsche; 7) Krönungs-Marsch aus dem Prophet von Meierbeer. Anfang 7 Uhr. Billets 1/2 Dutzend 1 Thlr., einzeln 6 Sgr., sind bei Herrn G. Lots am Markt und in meiner Wohnung zu haben, an der Kasse kostet das Billet 10 Sgr. **Braun.**

Uhrmacherlehrlings-Gesuch.

Zu nächste Ostern findet ein Lehrling eine Stelle in meinem Geschäft. **Im, Uhrmacher.**

Eine Pferddecke ist am Sonntag von Merseburg nach Knapendorf verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, dieselbe im Gasthof zur Sonne gegen eine Belohnung abzugeben. Merseburg, den 27. Januar 1850.

Als ich am 3. Jan. d. M. in der Schenkwirtschaft des Gottlob Seydler zu Westa war, soll ich, wie glaubwürdige Zeugen mir selbst gesagt, auf den Förster Herrn Müllle zu Goddula und den hiesigen Ortsrichter Herrn Dähne geschimpft haben. Ich war damals betrunken und weiß nichts davon. Ich erkläre hierdurch, daß dies von mir eine Verläumdung war und daß beide Herren nur schätzenswerthe Menschen sind. Reuschberg, den 20. Januar 1850.

Pocksch, Nagelschmiedemeister.

Für die vielfachen Beweise aufrichtiger Theilnahme sowohl am Todes- wie Begräbnistage unsers guten Vaters, Christian Paul Eckardt, unsern innigen Dank. Merseburg, den 28. Januar 1850.

Die Hinterlassenen.**Marktpreise vom 26. Januar.**

	thl.	sg.	pf.	bis	thl.	sg.	pf.		thl.	sg.	pf.	bis	thl.	sg.	pf.
Weizen	1	21	3	bis	1	25	—	Gerste	—	22	6	bis	—	23	9
Roggen	1	1	3	bis	1	2	6	Hafer	—	16	3	bis	—	18	9



Bekanntmachungen aller Art werden bis Montag und Donnerstag Abends erbeten, können aber auch zur Bequemlichkeit im **Laden des Herrn G. Lots am Markt** abgegeben werden.

Be
die
hat
mer
wir
gewä
des
zur
Priv
freiu
und
Gru
mark
mung
Mai
entri
welch
ringe
terve
den
bleib
vinze
sie
sind,
a)
b)
c)
d)
e)
f)
g)
Geb
in d

Den schon seit längerer Zeit sehnlichst erwarteten

Entwurf des Gesetzes,

die Aufhebung der Grundsteuer = Befreiungen betreffend,

hat der Finanz = Minister am 22. Januar der zweiten Kammer vorgelegt. Wegen seines allgemeinen Interesses theilen wir denselben unsern Lesern hier vollständig mit.

§. 1. Alle Grundstücke im Staate, welche einen Ertrag gewähren, sind zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet.

Die einzelnen Güter und Grundstücke des platten Landes und gewissen Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer = Systemen oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen gänzlichen oder theilweisen Befreiungen von der Grundsteuer werden hierdurch aufgehoben und die von letzterer bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke dazu herangezogen.

Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6. des allgemeinen Abgaben = Gesetzes vom 30. Mai 1820 unterliegen, oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen; diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuer = System einer geringeren Grundsteuer, als die demselben Steuer = System unterworfenen Ortschaften des platten Landes unterliegen, hierin den letzteren gleichgestellt.

§. 2. Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

- a) Gassen, Plätze, Brücken, Land = und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr = und Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust = und botanische Gärten;
- b) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und die zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;
- c) königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als Militair =, Regierungs =, Justiz =, Polizei =, Steuer = und Postverwaltungs = Gebäude, Kreis = und Gemeindegäuser;
- d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude;
- e) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom = und Kurat = oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial =, Seminar = und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
- f) Bibliotheken, Museen, Universitäts = und alle andere zum Unterrichte bestimmten Gebäude;
- g) Armen = und Krankenhäuser, Besserungs =, Aufbewahrung = und Gefängniß = Anstalten.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e bis g aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten.

Eben so bleiben alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, von der Grundsteuer befreit.

§. 3. In den beiden westlichen Provinzen werden die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuer = Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsammlung für 1839 Seite 30. und folg.) veranlagt.

Innerhalb der sechs östlichen Provinzen kommen hierbei folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Für die dem platten Lande angehörigen Güter und Grundstücke.

§. 4. Die zur Zeit ganz oder theilweise grundsteuerfreien Güter und Grundstücke werden vorläufig überall zu der jetzt landesüblichen Grundsteuer nach Maßgabe des in dem betreffenden Landestheil bestehenden Steuer = Systems herangezogen.

Als die landesübliche gilt im Falle des Zweifels diejenige Grundsteuer, welche auf der ihrer Zahl und ihrem Flächen = Inhalt nach überwiegenden Menge von bäuerlichen Grundstücken des demselben Grundsteuer = System unterworfenen Landestheils durchschnittlich haftet.

§. 5. Die Steuer = Veranlagung der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke erfolgt kreisweise auf Grund summarischer Ermittlungen. Zu diesem Behufe ist

1) in denjenigen Kreisen, in welchen die Regulirung der landesüblichen Grundsteuer für die betreffenden Grundstücke nach den bereits vorhandenen Grundsteuer = Anlagen oder nach den gesetzlich feststehenden Besteuerungs = Grundlagen ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, hiernach zu verfahren und die neu aufzulegende Steuer durch die geordneten Behörden verhältnißmäßig festzustellen.

2) In denjenigen Kreisen, in welchen es an einem solchen Anhalte fehlt, ist

- a) der Flächen = Inhalt der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke unter Benützung der zu beschaffenden Materialien mit möglichster Genauigkeit zu ermitteln;
- b) von den der landesüblichen Besteuerung im Sinne des §. 4. unterworfenen Feldmarken, deren Flächen = Inhalt durch vorhandene Vermessungen nachgewiesen werden kann, der durchschnittlich auf den Morgen treffende Grundsteuerbetrag festzustellen;
- c) der auf die Gesamtfläche der Grundstücke zu a zu legenden Steuerbetrag nach dem zu b ermittelten, durchschnittlich auf den Morgen treffenden Steuerfuß zu berechnen, und
- d) die Vertheilung dieses Gesamtsteuer = Betrages auf die einzelnen Güter und Grundstücke zu a verhältnißmäßig mit Rücksicht auf Größe und Güte des Bodens nach überschläglicher Würdigung zu bewirken.

Bei Ermittlung der Flächen = Inhalte (zu a und b) werden solche Grundstücke, welche zur Holz = Kultur dienen, oder nur dazu geeignet sind, mit einem Dritttheil ihres Arealis in Ansatz gebracht; diejenigen Grundstücke aber, welche sich als ertraglos darstellen, wie Heiden, Moore, Sümpfe, Wüste und öde Ländereien u. a. m., nicht minder alle gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen ganz außer Ansatz gelassen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse,

Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Benützungs-Register, Taxen, Kataster und andere ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung dieses Gesetzes von Nutzen sein können, den in den §§. 8. und 9. bezeichneten Kommissionen auf deren Erfordern zur Einsicht und etwaigen Benutzung zugänglich zu stellen.

§. 6. Unterliegen die Grundstücke eines Kreises verschiedenen Steuer-Systemen, so werden die demselben System unterworfenen Grundstücke zu einer besonderen Abtheilung vereinigt und die im §. 5. vorgeschriebenen Operationen für jede Abtheilung abgefordert bewirkt. Sollte eine solche Abtheilung innerhalb desselben Kreises eine zur Erreichung eines sicheren Resultats nicht genügende Anzahl von Grundstücken umfassen, so wird sie der gleichartigen Abtheilung eines angrenzenden Kreises angeschlossen.

§. 7. Findet sich in einem Kreise oder in einer Kreis-Abtheilung nicht eine ausreichende Anzahl von vermessenen Feldmarken der im §. 5. ad b. bezeichneten Kategorie vor, um durch die Feststellung des durchschnittlichen Steuerfahes für den Morgen ein in Beziehung auf Zuverlässigkeit genügendes Resultat zu erzielen, so muß außerdem innerhalb desselben Kreises oder derselben Kreis-Abtheilung noch der Flächeninhalt einer angemessenen Anzahl eben solcher Feldmarken oder einzelner Grundstücke von der verschiedensten Beschaffenheit möglichst genau und nöthigenfalls durch Vermessung ermittelt werden.

Das Resultat dieser Ermittlung ist der Berechnung des durchschnittlichen Steuerfahes für den Morgen (§. 5. ad b) mit zum Grunde zu legen.

§. 8. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 5. bis 7.) erforderlichen Ermittlungen und Repartitionen geschehen für jeden Kreis oder jede Kreis-Abtheilung durch den Kreis-Landrath oder einen von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Bevollmächtigten unter Mitwirkung einer Kommission. Diese wird zu gleichen Theilen gebildet;

- a) aus Besitzern von Grundstücken im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung, welche der landesüblichen Grundsteuer unterliegen;
- b) aus Besitzern von Grundstücken im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung, welche von der landesüblichen Grundsteuer ganz oder theilweise befreit sind, und endlich
- c) aus solchen Personen, welche bei der Besteuerung selbst kein Interesse haben, dagegen ihrem Berufe nach als Sachverständige mitzuwirken geeignet sind.

Die zu a bezeichneten Mitglieder werden von den Ortschulzen der ländlichen Gemeinden im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung; die zu b gedachten von den Rittergutsbesitzern im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung und von den Vertretern der dazu gehörigen Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen, sofern dieselben sich im Besitz ganz oder theilweise grundsteuerfreier Grundstücke befinden, nach einfacher Stimmen-Mehrheit gewählt.

Für die im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung belegenen Staats-Domänen und Forsten bestellt die Bezirks-Regierung einen Vertreter als Mitglied der Kommission.

Die zu c bezeichneten Kommissions-Mitglieder werden von dem Kreis-Landrath oder Regierungs-Bevollmächtigten berufen.

Die Anzahl der Kommissions-Mitglieder ist für jeden Kreis oder jede Kreis-Abtheilung von der Bezirks-Regierung festzusetzen.

§. 9. Die obere Leitung des Geschäfts wird für jeden Regierungs-Bezirk einem Regierungs-Bevollmächtigten übertragen.

Unter seinem Vorsitz tritt eine Bezirks-Kommission zusammen, welche die Arbeiten der Kreis-Kommissionen zu prüfen, für Beseitigung der in denselben sich vorfindenden Mängel oder Unrichtigkeiten zu sorgen, über vorkommende Beschwerden einzelner Beteiligter zu entscheiden und die Steuer-Repartitionen der einzelnen Kreise oder Kreis-Abtheilungen festzustellen hat.

Zur Bildung dieser Bezirks-Kommission wird von jeder Kommission eines Kreises oder einer Kreis-Abtheilung ein Mitglied abgeordnet, und werden außerdem vom Regierungs-Bevollmächtigten des Bezirks noch fünf Mitglieder berufen, welchen die im §. 8. zu c. bezeichneten Eigenschaften beizuhören müssen.

§. 10. Nach erfolgter Feststellung der Steuer-Repartition wird das Gesamt-Resultat der in einem Kreise oder in einer Kreis-Abtheilung erfolgten Veranlagung der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke zur Grundsteuer öffentlich bekannt gemacht.

Gegen Entrichtung des hiernach auf sie fallenden Steuerbetrages werden die Besitzer solcher Grundstücke von den etwa bis dahin unter verschiedenen Benennungen entrichteten geringeren Grundsteuer-Beträgen entbunden.

II. Für die Städte und die dazu gehörigen Feldmarken.

§. 11. In denjenigen Landestheilen, in welchen die zu den Städten und deren Feldmarken gehörigen Gebäude und Liegenschaften zwar übrigens nach den Grundsätzen der landesüblichen Grundsteuer, jedoch nach einem geringeren Prozentsatz vom steuerbaren Ertrage als die steuerpflichtigen Grundstücke des platten Landes veranlagt sind, wird die Grundsteuer der Ersteren einfach auf den von den Ortsschaften des platten Landes zu entrichtenden Steuerfah erhöht.

In den nach §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 servispflichtigen, so wie in denjenigen Städten, welche gegenwärtig weder Servis noch Grundsteuer entrichten, erfolgt die vorläufige Veranlagung zu letzterer nach folgenden Grundsätzen:

1) Der Flächeninhalt aller zu einer Stadt und deren Gemarkung gehörigen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke einschließlich der städtischen Gärten, wird unter Benützung aller zu beschaffenden Materialien mit möglichster Genauigkeit ermittelt und in seiner Gesamtheit mit dem nach §. 5. zu 2 festzustellenden durchschnittlichen Steuerfah für den Morgen desjenigen Kreises belegt, zu welchem die betreffende Stadt gehört oder innerhalb dessen sie, ohne dem Kreisverbande anzugehören, belegen ist.

Die Vertheilung des sich hiernach ergebenden Gesamtsteuerbetrages auf die einzelnen der gedachten städtischen Grundstücke erfolgt demnächst mit Rücksicht auf die Größe und Güte des Bodens nach überschläglicher Würdigung.

Die zu den städtischen Wohnhäusern gehörigen Gärten, ingleichen die Obst- und Gemüsegärten dürfen bei dieser Individual-Vertheilung niemals geringer als das beste Ackerland in der städtischen Feldmark in Ansatz gebracht werden.

Bei Feststellung des Gesamtflächeninhalts der hierher gehörigen Grundstücke gelten hinsichtlich solcher Grundstücke, welche zur Holzkultur dienen oder nur dazu geeignet sind, so wie derer, welche sich als ertraglos darstellen, einschließlich der gewöhnlich mit Wasser bedeckten Flächen die im §. 5. gegebenen Bestimmungen.

(Schluß folgt.)